

# Vergnügungssteuersatzung

## vom 01.04.2025

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 19.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Elsterberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Aufwand des Benutzers:

1. für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art
  - a) mit Gewinnmöglichkeit und
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit

die in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Elsterberg aufgestellt sind.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte,
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### § 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
2. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Bemessungsgrundlagen, Steuersätze

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse (Saldo 2). Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
  1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 **mit Gewinnmöglichkeit**  

**14 von Hundert des Einspielergebnisses.**
  2. a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 **ohne Gewinnmöglichkeit**, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind  

**50,00 Euro,**
  - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 **ohne Gewinnmöglichkeit**, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind  

**25,00 Euro.**
4. Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer  

**1500,00 Euro.**

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
2. Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 a mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
3. Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 7 Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 a (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Elsterberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) einzureichen und zu errechnen. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

1. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 a mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 5 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
3. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Datum 19.03.2025



.....  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.